Kindertagesstätte „Filius“
Pieskower Straße 33
15526 Bad Saarow

Tel. +49 033631 7-3600
Fax +49 033631 7-3626
E-Mail: anja.laux@helios-gesundheit.de

Beitragsordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Filius“ in Trägerschaft der HELIOS Klinikum Bad Saarow GmbH (Kita-Elternbeitragsordnung)

Präambel

Die Elternbeitragsordnung regelt das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in der Kindertagesstätte des HELIOS Klinikum Bad Saarow sowie darüber hinaus den Verfahrensweg einer Beendigung des Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem HELIOS Klinikum Bad Saarow. Sie bildet die Grundlage für die Beitragspflicht der Personensorgeberechtigten in Ausformung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das HELIOS Klinikum Bad Saarow erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertagesstätte Beiträge in Form von Beiträgen. Die Beiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

(2) Diese Elternbeitragsordnung gilt für die Kindertagesstätte „Filius“, in der Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit gefördert, erzogen, gebildet und versorgt werden.

(3) Zusätzlich zu den Beiträgen wird gem. § 17 Abs. 1 KitaG ein Essengeld erhoben.

§ 2 Aufnahme der Kinder

(1) Aufnahme in die Kindertagesstätte finden Kinder, die einen Rechtsanspruch gem. § 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg bzw. gem. § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz des Landes Berlin haben. Eine Aufnahme von Kindern die ihren gewöhnlichen Wohnsitz außerhalb dieser beiden Länder haben, obliegt der Entscheidung des Trägers.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern mit bedingtem Rechtsanspruch ist die Vorlage eines Feststellungsbescheides des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (bei gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg) bzw. eines Kita-Gutscheins (bei gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin). Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg, aber außerhalb des Landkreises Oder-Spree, muss ein Bescheid über Wunsch- und Wahlrecht zusätzlich vorgelegt werden. Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Land Berlin muss die Kostenübernahmeerklärung des zuständigen Bezirksamts in Berlin zusätzlich vorgelegt werden.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung des vereinbarten Betreuungsumfangs. Es werden Verträge mit bis zu 30 Wochenstunden, mit Feststellungsbescheid nachgewiesenem Bedarf 30 – 40 Wochenstunden, 40 – 50 Wochenstunden sowie über 50 Wochenstunden für die Kinderkrippe und den Kindergarten angeboten. Im Hortbereich werden Betreuungsstunden mit bis zu 20 Wochenstunden bzw. bei mit Feststellungsbescheid nachgewiesenem Bedarf auch mehr als 20 Wochenstunden angeboten. Änderungen des Feststellungsbescheides durch die ausstellende Behörde sind dem Träger spätestens 2 Wochen nach Zugang des Änderungsbescheides schriftlich bekannt zu geben.

Die Kindertagesstätte betreut Kinder an 365 Tagen im Jahr in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr. Regelöffnungszeit ist von 05.30 – 18.00 Uhr. Eine Betreuung an gesetzlichen Feiertagen sowie nachts in der Zeit von 20.00 – 06.00 Uhr erfordert eine termingerechte Anmeldung der Personensorgeberechtigten.

(4) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an das HELIOS Klinikum Bad Saarow einzureichen.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen im genannten § 7 Abs. 1 Satz 5, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

(3) Die Beiträge werden monatlich erhoben. Die Verpflichtung zur Einzahlung des Elternbeitrages für die Betreuung des Kindes entsteht jeweils zum 01. eines jeden Monats und der Beitrag wird bis zum 05. eines jeden Monats per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Sollte der Elternbeitrag wiederholt nicht zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto eingezahlt sein, kann der Betreuungsvertrag seitens des Trägers unverzüglich mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(4) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Träger berechtigt für jede Mahnung eine Kostenpauschale in Höhe von € 3,00 pro Mahnung zu erheben.

(5) Zum Ausgleich eines variierenden Betreuungsbedarfs sowie möglichen Ausfallzeiten in der Betreuung (z.B. Urlaub, Krankheit), wird aus dem vereinbarten Betreuungsumfang ein Gesamtstundenkontingent je Quartal errechnet (durchschnittliche Betreuung pro Woche x 13 Wochen). Die Anwesenheit des Kindes wird durch eine tägliche Anwesenheitsliste geführt. Eine finanzielle Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Betreuungszeit erfolgt nicht.

(6) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag erhoben. Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz ist ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen. Bei einem Wechsel vom Kindergarten zum Hort, ist der Hortbeitrag ab dem 1. des Wechselmonats zu entrichten, wenn die Aufnahme in den Hort bis zum 15. des Monats erfolgt.

Bei Betreuung des Kindes in einer Gruppe mit gemeinsamen Betreuungsformen (Kinderkrippe/Kindergarten/Hort) ist der Elternbeitrag zu entrichten, der für die altersentsprechende Betreuungsform maßgeblich ist.

(7) Die Höhe des monatlich zu zahlenden Beitrags, wird per Beitragsbescheid festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt zunächst auf Grundlage der Erklärung der Personensorgeberechtigten und der sodann einzureichenden Einkommensnachweise des Vorjahres unter Angabe alle unterhaltsberechtigten Kinder. Die Personensorgeberechtigten versichern die Richtigkeit der Angaben und verpflichten sich zur Zahlung des jeweiligen Höchstbetrages, wenn gegenüber dem Träger bis 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes keine Einkommenserklärung abgegeben wurde und das Einkommen durch Vorlage aussagefähiger Belege nachgewiesen ist oder das Einkommen unzutreffend angegeben wurde. Die Erklärung ist mindestens einmal jährlich (im 1. Quartal des Kalenderjahres) gegenüber dem Träger abzugeben. Erfolgt der Einkommensnachweis nicht, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt. Zusätzlich sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dem Träger umgehend mitzuteilen, wenn sich die Einkommenssituation ändert, ansonsten kann der Träger die Elternbeiträge bis zu 6 Monate rückwirkend anpassen.

(8) Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der gültigen Beitragstabelle. Die Beitragstabelle, als Anlage, ist Bestandteil der Elternbeitragsordnung. Für Kinder, bei denen nicht mindestens ein Elternteil bei Helios beschäftigt ist, wird pauschal ein Zusatzbeitrag berechnet.

(9) Die Elternbeiträge können durch einseitige Erklärung des Trägers erhöht oder herabgesetzt werden, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Die Veränderung der Höhe wird mit einer Frist von 2 Monaten zum Halbjahres- und Jahresende erklärt und mit Beginn des nächsten Halbjahres bzw. Jahres wirksam. Die Personensorgeberechtigten können wegen der Erhöhung der Elternbeiträge den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigen die Personensorgeberechtigten nicht, gilt die neue Elternbeitragsordnung zum Veränderungszeitpunkt.

§ 4 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrags

(1) Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der Eltern.

(2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem steuerpflichtigen Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, dem Arbeitnehmeranteil aus der Sozialversicherung, dem Solidarzuschlag, den pauschalierten Werbungskosten (Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden), den Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und den sonstigen Einnahmen. Nicht angerechnet werden das Pflegegeld, das Wohngeld und Renten für das Kind.
Zu den sonstigen Einnahmen gehören:
1. wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen
2. Renten der Eltern
3. Unterhaltsleistungen an den Elternteil und das Kind
4. Einnahmen nach dem Arbeitsfördergesetz (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld 1, Konkursausfallgeld)
5. sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld)
6. Leistungen nach dem BaföG; sowie
7. Einnahmen aus Mieten, Pachten und Kapitalvermögen.

(3) Bei Empfängern von Kindergeldzuschlägen gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, Leistungen nach dem SGB II, dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII und den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und unter einem jährlichen Haushaltsnettoeinkommen von bis zu 20.000€ sind laut Kita BVV Land Brandenburg (Gute-Kita-Gesetz) beitragsfrei. Die Eltern sind von der Pflicht der Abgabe einer Einkommenserklärung ausgenommen. Es muss lediglich der entsprechende Bescheid als Nachweis vorgelegt werden.

(4) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrenntlebenden Elternteilen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Dagegen kommt der zu leistende Unterhaltsbetrag für den getrenntlebenden Elternteil zur Anrechnung. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrenntlebenden Elternteilen für das Einkommen des nicht mit dem Kinde zusammenlebenden Elternteils.

(5) Für jedes unterhaltsberechtigte Kind kommt vom maßgeblichen Einkommen ein monatlicher Festbetrag von € 251,00 (in Anlehnung an die durchschnittlichen Regelleistungen für sonstige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für Leistungsempfänger nach SGB II) in Abzug. Weiterhin werden nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Beitragspflichtigen oder für den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten des Beitragspflichtigen vom Einkommen abgesetzt.

(6) Der Berechnung des Beitrags bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Einkommensbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, den Vorsorgeaufwendungen, der Einkommenssteuer, des Solidarzuschlages und der Kirchensteuer. Nebenberuflich Selbstständige werden wie Arbeitnehmer behandelt; für das positive Einkommen der selbstständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Sie erhalten einen vorläufigen Bescheid. Selbstständige die innerhalb der genannten Frist den Einkommensbescheid des zurückliegenden Kalenderjahres noch nicht vorlegen können, erhalten ebenfalls einen vorläufigen Bescheid auf der Grundlage ihrer Einkommensselbsteinschätzung. Die konkrete Beitragsfestsetzung mit der entsprechenden rückwirkenden Verrechnung erfolgt nach Vorlage des betreffenden Einkommenssteuerbescheides.

(7) Bei der Unterbringung von mehreren Kindern eines Personenberechtigten reduziert sich der errechnete Elternbeitrag gemäß Einkommen und Betreuungsumfang auf 90% je Kind.

(8) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Fehlt zum festgesetzten Termin der Nachweis zum anzurechnenden Einkommen, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

(9) Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Beitragsfestsetzung und -erhebung erforderlich ist.

§ 5 Essenversorgung

(1) Die Kindertagesstätte bietet Essenversorgung in Form eines Gesamtpauschalpreises an, der sich auf sämtliche Mahlzeiten pro Tag erstreckt. Abhängig vom Betreuungsumfang wird der monatliche Beitrag für die Essenversorgung wie folgt vereinbart und ist gemeinsam mit der jeweiligen Monatsrate der Elternbeiträge zu bezahlen. Der Beitrag für die Essensversorgung wird innerhalb eines Kalenderjahres elf Mal erhoben im zwölften Kalendermonat erfolgt keine Erhebung des Beitrags. Diese Regelung gilt, wenn der Kitabeitrag für ein Kalenderjahr komplett gezahlt wurde. Dadurch entfällt die Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Mahlzeiten und es sind mit dieser Regelung alle Erstattungsansprüche für nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten, wie zum Beispiel durch Urlaub oder Krankheit, abgegolten.

Krippe oder Kindergarten:

□ € 53,00 bei bis 30 Stunden	Betreuungsumfang entspricht € 2,52/Tag
□ € 58,00 bei über 30 bis 40 Stunden	Betreuungsumfang entspricht € 2,76/Tag
□ € 64,00 bei über 40 bis 50 Stunden	Betreuungsumfang entspricht € 3,05/Tag
□ € 69,00 bei über 50 bis 55 Stunden	Betreuungsumfang entspricht € 3,30/Tag

Hort:

□ € 48,00 bei bis 20 Stunden	Betreuungsumfang entspricht € 2,30/Tag
□ € 53,00 bei über 20 bis 30 Stunden	Betreuungsumfang entspricht € 2,52/Tag

(2) Das Essengeld kann durch einseitige Erklärung des Trägers erhöht oder herabgesetzt werden, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Die Veränderung der Höhe wird mit einer Frist von 2 Monaten zum Halbjahres- und Jahresende erklärt und mit Beginn des nächsten Halbjahres bzw. Jahres wirksam. Die Personensorgeberechtigten können wegen der Erhöhung des Essengeldes den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende schriftlich kündigen.

§ 6 Kündigung des Betreuungsvertrages

(1) Die Betreuungsvereinbarung ist durch die Vertragspartner kündbar. Für die Beendigung des Vertrages gilt eine Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende. Die Kündigung der Vereinbarung ist der Leiterin der Kindertagesstätte oder der Verwaltung des HELIOS Klinikum Bad Saarow schriftlich anzuzeigen. Die Kündigungsfrist beginnt mit Eingang des Schreibens bei dem Träger.

(2) Das HELIOS Klinikum Bad Saarow kann den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn der Elternbeitrag wiederholt, mindestens zweimal in Folge, nicht zum festgelegten Zeitpunkt entrichtet worden ist, wenn das Kind länger als 8 Wochen in der Kindertagesstätte unentschuldigt fehlt, wenn die Personensorgeberechtigten die in diesem Vertrag enthaltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachten und/oder wenn das zusätzlich zum Beitrag zu zahlende Essengeld nicht entrichtet wird.

§ 7 Besucherkinder

(1) Zur Aufnahme von Besucherkindern ist beim HELIOS Klinikum Bad Saarow ein Antrag zu stellen. Über den Antrag wird im Einzelfall entschieden. Wird der Betreuungsvertrag mit dem Träger gekündigt, kann das Kind in dem darauf folgenden Monat nicht als Besucherkind wiederaufgenommen werden.

(2) Als Besucherkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung nicht erforderlich ist.

(3) Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Tagessatz zu zahlen:

	bis 6 Stunden keine Übernachtung	bis 10 Stunden keine Übernachtung	Übernachtung *
Kindergarten & Hort	22,00 €	30,00 €	20,00 €

* Bringen zwischen 18:00 und 20:00 Uhr; Abholen zwischen 06:00 und 08:30 Uhr am Folgetag

(4) Zusätzlich zum Tagessatz ist Essengeld in folgender Höhe zu zahlen:

	bis 6 Stunden keine Übernachtung	bis 10 Stunden keine Übernachtung	Übernachtung *
Essengeld		3,00 €	3,00 €

* Bringen zwischen 18:00 und 20:00 Uhr; Abholen zwischen 06:00 und 08:30 Uhr am Folgetag

§ 8 Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Kindertagesstätte informiert die Personensorgeberechtigten über
– die Hausordnung,
– die Konzeption des Hauses,
– die Maßnahmen zum Brandschutz; und
– das Verhalten bei Unfällen.

Die Personensorgeberechtigten bestätigen dies mit Ihrer Unterschrift. Darüber hinaus beraten die Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte in allen Fragen der Kindertagesbetreuung.

(2) Die Personensorgeberechtigten informieren die Kindertagesstätte über bestehende Krankheiten, die für das Betreuungsverhältnis relevant. Bei auftretenden Infektionskrankheiten des Kindes, haben die Personensorgeberechtigten die Kindertagesstätte umgehend zu informieren und nach Genesung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten informiert die Kindertagesstätte unverzüglich in Form eines Aushangs im Eingangsbereich der Einrichtung. Sollte ein Kind erkennbar von Läusen befallen sein, ist das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.

§ 9 Sonstiges

(1) Für das aufgenommene Kind besteht während des Besuches der Kindertagesstätte sowie auf den direkten Wegen zwischen Wohnung und Kindertagesstätte Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Falle eines Unfalls ist umgehend der nächstliegende Durchgangsarzt aufzusuchen. Außerdem ist die Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich von dem Unfall in Kenntnis zu setzen, um der gesetzlichen Meldepflicht nachkommen zu können.

(2) Der Träger übernimmt keine Haftung für entwendete oder beschädigte persönliche Sachgegenstände. Die Personensorgeberechtigten melden den Schaden ihrer Haftpflichtversicherung zur Begleichung.

(3) Sollte eine medizinische Betreuung zwischen 19.00 Uhr und 7.30 Uhr erforderlich werden, werden die Personensorgeberechtigten sowie die Notaufnahme des HELIOS Klinikum Bad Saarow verständigt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt am 07.03.2022 in Kraft und setzt vorige Satzungen/ Beitragsordnungen außer Kraft.

Bad Saarow, den 07.03.2022

Carmen Bier
Klinikgeschäftsführerin